



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1992

Nummer 8

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied. Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	18. 12. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL)	110

I.**20021****Vergabehandbuch
für die Vergabe von Leistungen nach der VOL
(VHB-VOL)**

RdErl. d. Finanzministeriums, zugleich im Namen d.
Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien
v. 18. 12. 1991 – H 4090 – I – II C 5

Das als Anlage zum RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3.
1989 (SMBL. NW. 20021) veröffentlichte Vergabehandbuch
(VHB-VOL) wird wie folgt geändert:

In Fach 1 Teil 1 Seite 2

wird bei Fach 32 das Wort „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ durch die Worte „Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern“ ersetzt. Bei Fach 35 werden die Worte „Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben“ und bei Fach 38 die Worte „Vergünstigungen nach dem Berlinförderungsgesetz“ jeweils durch das Wort „entfällt“ ersetzt. Unter dem Fach 54 wird das Fach „55 Einsatz von Fremdreinigungskräften an Einrichtungen des Landes NRW“ neu aufgenommen. In Fach 110 ändert sich die Ressortbezeichnung von „MSWV“ in „MSV“. Nach Fach 111 werden die folgenden Fächer zugefügt:

112 Sonderregelungen – MBW
113 Sonderregelungen – MGFM

In Fach 1 Teil 2 Seite 3

wird bei VOB/C das Wort „Vorschriften“ durch „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

Fach	Teil	Seite
1	3	1

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
A	
Abgabe	
- Unterlagen an Bewerber	10/2/14
- Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/29-33
- Form und Frist der Angebote	10/2/34
- Arten der Vergabe	20/2/34
Ablauf	
- Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/29-33
- Form und Frist der Angebote	10/2/34
- Zuschlags- und Bindefrist	10/2/35
- Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit	10/2/38-40
- Nicht berücksichtigte Angebote	10/2/49-51
- Zuschlag	10/2/51-53
Ablehnung	
- Nicht berücksichtigte Angebote	10/2/49-51
Abnahme	
- Beschaffungsverfahren	2/3/1-2
- Spezialregelungen; Mengenrabatt	2/4/1-2
- Abnahmemengen; Abnahmepflicht	2/5/1-3
- Vertragsbedingungen	10/2/21-23
- Angebotsunterlagen	20/2/9
Abrede	
- Wertung der Angebote	10/2/43-46
Abruf	
- Ratenleistungsvertrag	2/5/1
- Bezugsvertrag	2/5/2

Fach	Teil	Seite
1	3	2

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
Abschluß	
- Vertragstypen	2/ 5/1-3
- Inhalt der Angebote	10/2/37-38
Absendung	
- Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe	20/2/11
- Formen und Fristen	20/2/12
Änderung/en	
- VHB-VOL	2/1/1
- Vertragsbedingungen	10/2/23
- Preise	10/2/27-28
- Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/29-33
- Form und Frist der Angebote	10/2/34
- Inhalt der Angebote	10/2/37-38
- Prüfung der Angebote	10/2/41
- Verhandlungen mit Bietern bei Ausschreibungen	10/2/42-43
- Wertung der Angebote	10/2/43-46
- Zuschlag	10/2/51-53
Änderungsvorschläge	
- Aufhebung der Ausschreibung	10/2/47-48
Amt/Amtsblatt	
- Arten der Vergabe	20/2/4
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	20/2/11
Anforderungen	
- Leistungsbeschreibungen	10/2/17-20
- Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/30
- Teilnehmer am Wettbewerb	20/2/6-8

Fach	Teil	Seite
1	3	3

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
Angaben	
- Teilnehmer am Wettbewerb	10/2/16 u. 20/2/6
- Leistungsbeschreibung	10/2/20
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/29-33 und 20/2/11
- Inhalt der Angebote	10/2/37-38
- Verhandlungen mit Bieter bei Ausschreibungen	10/2/42
- Wertung der Angebote	10/2/43-46
Angebot(e)	
- Arten der Vergabe	10/2/6-10 u. 20/2/4
- Teilnehmer am Wettbewerb	10/2/13-17 und 20/2/6-8
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/29-33 und 20/2/11
- Form und Frist der Angebote	10/2/34-35
- Zuschlags- und Bindefrist	10/2/35
- Kosten	10/2/36
- Inhalt der Angebote	10/2/37-38
- Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit	10/2/38-40
- Prüfung der Angebote	10/2/41-43
- Wertung der Angebote	10/2/43-46 und 20/2/13
- Aufhebung der Ausschreibung	10/2/47-48
- Nicht berücksichtigte Angebote	10/2/49-51
Zuschlag	10/2/51-53
- Angebotsunterlagen	20/2/9-10
- Formen und Fristen	20/2/12
Angebotsabgabe	
- Erkundung des Bewerberkreises	10/2/10
- Vergabe von Losen	10/2/11-12
- Teilnehmer am Wettbewerb	10/2/13-17
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/29-33 und 20/2/11
Form und Frist der Angebote	10/2/34
Nicht berücksichtigte Angebote	10/2/49-51
- Formen und Fristen	20/2/12

Fach	Teil	Seite
1	3	4

VHB-VOL

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
Angebotsbearbeitung	
- Form und Frist der Angebote	10/2/34
Angebotsendpreis	
- Nicht berücksichtigte Angebote	10/2/49
Angebotsfrist	
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/29-33
- Form und Frist der Angebote	10/2/34
- Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit	10/2/39
- Prüfung der Angebote	10/2/41
- Formen und Fristen	20/2/12
Angebotsmuster	
- Leistungsbeschreibung	10/2/20
Angebotsprüfung	
- Beschaffungsverfahren	2/3/1
- Prüfung der Angebote	10/2/41-42
Angebotspreise	
- Verhandlungen mit Bieter bei Ausschreibungen	10/2/42
- Wertung der Angebote	10/2/43-45
Angebotsschreiben	
- Inhalt der Angebote	10/2/37-38
Angebotsunterlagen	
- Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit	10/2/38-40

Fach	Teil	Seite
1	3	5

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
Angebotswertung	
- Wertung der Angebote	10/2/43-46
Anlage(n)	
- Inhalt der Angebote	10/2/37
- Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit	10/2/39-40
Anzeigenauftrag	
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebots- abgabe	10/2/29
Arbeitsgemeinschaften	
- Teilnehmer am Wettbewerb	10/2/13-17
- Inhalt der Angebote	10/2/38
Aufbewahrungsbestimmungen	2/6/1
Aufforderung	
- Arten der Vergabe	10/2/6 u. 20/2/4
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebots- abgabe	10/2/29-33 und 20/2/11
- Form und Frist der Angebote	10/2/34
- Nicht berücksichtigte Angebote	10/2/50
- Formen und Fristen	20/2/12
Aufhebung	
- Aufhebung der Ausschreibung	10/2/47-48
Auftrag/Aufträge	
- Beschaffungsverfahren	2/3/1
- Arten der Vergabe	10/2/6-10 und 20/2/4-5
- Vertragsbedingungen	10/2/21-23
- Unteraufträge	10/2/24
- Zuschlag	10/2/51-53
- EG-Vorschriften	20/2/1-3

Fach	Teil	Seite
1	3	6

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
Auftraggeber	
- Erkundung des Bewerberkreises	10/2/10
- Vergabe nach Losen	10/2/11
- Mitwirkung von Sachverständigen	10/2/12
- Unteraufträge	10/2/24
- Grundsätze der Ausschreibung	10/2/28
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/29-33
- Kosten	10/2/36
- Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit	10/2/40
- Wertung der Angebote	10/2/43-46
Auftragnehmer	
- Beschaffungsverfahren (Lieferung/Leistung)	2/3/2
- Leistungsbeschreibung	10/2/17
- Unteraufträge	10/2/24
Auftragsberatungsstelle	
- Erkundung des Bewerberkreises	10/2/10-11
Auftragschreiben	
- Zuschlag	10/2/51-53
Auftragserteilung	
- Zuschlag	10/2/51-53
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	20/2/11
Auftragsvergabe	
- EG-Vorschriften	20/2/1-3
Auftragswert	
- EG-Vorschriften	20/2/1-3

VHB-VOL

Fach	Teil	Seite
1	3	7

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
Aus- und Fortbildungsstätten	
- Arten der Vergabe	10/2/8
- Teilnehmer am Wettbewerb	10/2/17
Ausführungsarten	
- Arten der Vergabe	10/2/6-10
Ausführungsbestimmungen	
- Arten der Vergabe	10/2/8
- Zuschlag	10/2/51-53
- EG-Vorschriften	20/2/1-3
Ausführungsfrist	
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/29-33
- Ausgabemittel	10/2/28
Auskünfte	
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/29-33
- Formen und Fristen	20/2/12
- Wertung der Angebote	20/2/13
Ausschluß	
- Teilnehmer am Wettbewerb	10/2/16 u. 20/2/7

Fach	Teil	Seite
1	3	8

VHB-VOL

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
Ausschreibung/en	
- Rahmenvertrag/Zuständigkeiten	2/5/2-3
- Arten der Vergabe	10/2/6-10 und 20/2/4-5
Erkundung des Bewerberkreises	10/2/10-11
- Teilnehmer am Wettbewerb	10/2/13-17 und 20/2/8
- Grundsätze der Ausschreibung	10/2/28
- Bekanntmachung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	10/2/29-33
- Form und Frist der Angebote	10/2/34
- Kosten	10/2/36
- Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit	10/2/38-40
- Verhandlung mit Bieter bei Ausschreibungen	10/2/42-43
- Aufhebung der Ausschreibung	10/2/47-48
- Formen und Fristen	20/2/12
Auswahl	
- Wertung der Angebote	10/2/43-46

Fach	Teil	Seite
1	3	9

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
B	
Bankauskünfte	20/2/6
Beamtenbestechung	10/2/16
Bedarfsdeckung	2/5/1 und 10/2/3
Behördenbüchereien	2/4/1
Behinderte	10/2/5
Bekanntgabe	10/2/48 ff.
Bekanntmachung	10/2/12 u. 20/2/1ff.
Beratungsstelle	10/2/11
Beschaffung	10/2/19
- Beschaffungsorganisation	2/2/1
- Beschaffungsverfahren	2/3/1
- Beschaffungsantrag	10/3/1
Bescheinigung	20/2/6
Beschreibung	10/2/17 und 20/2/6
Beteiligung	10/2/10 ff.
Betriebsgeheimnisse	10/2/16
Beurteilung	10/2/12
Bevorzugtenrichtlinien	10/2/17
Bewerber	10/2/1 ff.
- Bewerbungsbedingungen	10/2/20
- Bewerbungsfrist	10/2/30
- Bevorzugte -	10/2/13 und 33/..
Bezugsvertrag	2/5/1
Bieter	10/2/12
Bindefrist	10/2/35
Blindenwerkstätten	10/2/10

Fach	Teil	Seite
1	3	10

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
Bundesanzeiger	20/2/1
Bundesausschreibungsblatt	10/2/29
Bürgschaften	2/3/2
D	
DIN	20/2/9
Darlehen	20/2/3
Dauerschuldverhältnisse	2/5/1 und 20/2/3
Diebstahl	10/2/16
Dienstleistungen	10/2/9 und 20/2/2
E	
ECU	10/2/1 und 20/2/1
EG-Vergabeverfahren	20/2/13
EG-Vorschriften	20/2/1
Einfuhrumsatzsteuer	20/2/13
Eingangsvermerk	10/2/38
Empfangsstelle	2/3/2
Entschädigung	10/2/29
Entwicklungsleistungen	10/2/7
Eröffnungstermin	10/2/38
Erpressung	10/2/16
Erprobungen	10/2/34
Ertragsberechnungen	10/2/28

Fach	Teil	Seite
1	3	11

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
F	
Fälschungen	10/2/39
Fachdienststellen	10/2/42
Fachzeitschriften	10/2/29
Fernschreiben	10/2/51
Finanzierungsvorteile	10/2/45
Folgekosten	10/2/45
Formvorschriften	10/2/6
Freiberufler	10/2/3
Freihändige Vergabe	10/2/3
Freiumschlag	10/2/49
Frist	10/2/25
- Fristenberechnungen	10/2/35 u. 20/2/11
- Fristverlängerungen	10/2/24
G	
GATT-Kodex	20/1/1
Geheimhaltung	10/2/7
Geschäftsbedingungen	10/2/52
Gewährleistung	10/2/19
- Gewährleistungsfrist	10/2/25
Gleichbehandlungsgrundsatz	20/2/8

Fach	Teil	Seite
1	3	12

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
H	
Halbfabrikate	10/2/20
Handwerkskammern	10/2/29
Hard- und Software	2/5/3
Haushaltsmittel	10/2/28
I	
Industrie- und Handelskammern	10/2/12
Informationstechnik	10/2/21
Instandsetzungs-Vertrag	2/5/2
J	
Jahresbedarfsmeldungen	10/2/4
Justizverwaltungen	
- Justizvollzugsanstalten	10/2/17
K	
KBSt-VOL	2/1/1
Kartellgesetz	10/2/16
Kennzeichnungspflicht	10/2/39
Kfz-Richtlinien	2/5/3
Kreditinstitute	10/2/26
Kundendienst	10/2/45
L	
Leasing	10/2/4
Leistungsbeschreibung	10/2/17
Leistungsfähigkeit	10/2/16
LHO	2/3/1

Fach	Teil	Seite
1	3	13

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
Lieferaufträge	20/1/1
Lieferbedingungen	10/2/36
Lieferung	10/2/1 u. 20/2/1 ff.
Losangebote	10/2/50
Lose	10/2/11
M	
Mängel	10/2/26
Markterkundung	10/2/28
Marktpreis	10/2/27
Mehrpreis	10/2/45
Mengenrabatte	10/2/12
Miete	10/2/4
Mindestfristen	20/2/12-13
Mitbewerber	10/2/4
Muster	10/2/18
N	
Nachbestellungen	10/2/8
Namenszeichen	10/2/38
Nebenangebot	10/2/32
Niederschrift	10/2/38
Normen	10/2/18 u. 20/2/9

Fach	Teil	Seite
1	3	14

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
P	
Pacht	20/2/2
Patent-, Urheberrecht	20/2/5
Prüfung	10/2/20
Prüfverfahren	20/2/9-10
Preisabreden	10/2/8
Preisanfragen	10/2/15
Preisanpassung	20/2/43
Preisbindung	10/2/9
Preisermittlung	10/2/15
Preisverhandlungsverbot	10/2/6
Preisvorbehalt	10/2/27
Q	
Qualität	10/2/5
- Qualitätskontrolle	20/2/6
R	
Rabatt	2/4/1
Rahmenverträge	10/2/49
Ratenkauf	20/2/2
Ratenleistungs- bzw. Bezugsverträge	10/2/51
Rechnungsbelege	2/6/1
Regierungseinkäufe	20/1/1

Fach	Teil	Seite
1	3	15

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
S	
Sachverständigengutachten	10/2/12
Schadenersatzforderungen	10/2/20
Schutzrechte	10/2/38
Selbstkosten	10/2/36
Skonto	2/4/1 und 10/2/45
Sparsamkeit	10/2/1
Spezialregelungen	2/4/1
Steuern	10/2/16
Strafregister	20/2/7
Sukzessivleistungsvertrag	2/5/1
Sukzessivlieferungsvertrag	10/2/50
T	
Teilaufhebung	10/2/48
Teilnahmeanträge	10/2/33
Teilnahmewettbewerb	10/2/10 u. 20/2/4 ff.
U	
Umweltschutz	10/2/13
Unbedenklichkeitsbescheinigung	10/2/32
Unterlagen	10/2/14
Unternehmer	10/2/37
Untreue	10/2/16
Urheber	10/2/8
Urkundenfälschung	10/2/16

Fach	Teil	Seite
1	3	16

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
V	
Veröffentlichung	10/2/30 und 20/2/1
- Veröffentlichungsblätter	10/2/29
Verdingungsunterlagen	10/2/14 u. 20/2/12
Vergabe	10/2/10 ff.
- Vergabeart	10/2/3 u. 20/2/4-5
- Vergabeformblätter	10/2/23
- Vergabestelle	10/2/44 ff.
Vergleichsverfahren	10/2/16
Verjährung	10/2/25
Verlagserzeugnisse	10/2/9
Verpflichtungsermächtigung	10/2/28
Vertragsabschluß	10/2/20
Vertragsbedingungen	10/2/21 ff.
Vertragserfüllung	10/2/25
Vertragspartner	10/2/27
Vertragsstrafen	10/2/23
Vertragsverhältnis	20/2/2
Verwaltungsaufwand	10/2/36
VOB	10/1/1
VOL-Beschaffungen	10/1/1
Vorbehalte	10/2/29
Vordrucksammlung	10/3/1 ff.

Fach	Teil	Seite
1	3	17

Stichwort	Fundstelle (Fach/Teil/Seite)
W	
Währungseinheiten	10/2/1 und 20/2/1
Werk- und Werklieferungsverträge	10/2/25
Werkstätten	10/2/10
Wertgrenze	10/2/11
Wertungskriterien	10/2/45
Wettbewerbsbeschränkungen	10/2/3
Willenserklärung	10/2/52
Wirtschaftlichkeit	10/2/41
Z	
Zahlungsaufschub	10/2/45
Zahlungsbedingungen	10/2/29
Zoll	20/2/13
Zusammenschlüsse	10/2/13
Zuschlags- und Bindefrist	10/2/29
Zuschlagserteilung	10/2/35
Zuschlagsfrist	10/2/20
Zuverlässigkeit	10/2/3
ZVB-NRW	10/2/21

In Fach 2 Teil 3 Seite 2

wird unter Nr. 5, zweiter Absatz das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt und der Klammerzusatz ersatzlos gestrichen.

In Fach 2 Teil 4 Seite 2

wird unter Nr. 4 der Absatz wie folgt neu gefaßt: „Die in den Fächern 51 Beschaffung von Nebenstellenanlagen, 54 Durchführung von Untersuchungsvorhaben und 55 Einsatz von Fremdreinigungskräften enthaltenen Regelungen gelten ergänzend.“

In Fach 10 Teil 2 Seite 1

werden in der Fußnote 1) das Datum „31. 12. 1989“ durch „31. 12. 1991“ sowie der Betrag „414 958 DM“ durch „415 172 DM“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 4

wird unter Nr. 1 der AB zu § 2 Nr. 2 in der ersten Klammer noch das Wort „Mietkauf“ eingefügt und die beiden letzten Sätze durch „Gem. Nr. 1.6 VV zu § 7 LHO ist vor Vertragsabschluß zu prüfen, welche Vertragsart für das Land am wirtschaftlichsten ist. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 5

wird unter Nr. 5 der AB zu § 2 Nr. 2 in der Klammer das Wort „VOL/A“ ersatzlos gestrichen.

Unter Nr. 1 der AB zu § 2 Nr. 3 wird der Punkt 2 wie folgt neu gefaßt: „2. kleine und mittlere Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin (Beitrittsgebiete) (siehe Fach 33).“ Bei Punkt 3 wird das Wort „Evakuierter“ ersatzlos gestrichen. Der Punkt 4 „Lehrlingsausbildungsbetriebe“ wird gestrichen und aus dem bisherigen Punkt 5 wird Punkt 4.

In Fach 10 Teil 2 Seite 10

wird in den AB zu § 4 Nr. 1, erster Spiegelstrich das Wort „Evakuierter“ ersatzlos gestrichen. Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefaßt: „kleine und mittlere Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten (siehe Fach 33 Teil 3) und“.

In Fach 10 Teil 2 Seite 11

wird unter Nr. 2 der AB zu § 4 Nr. 2 Abs. 2 die letzte Zeile ersetzt durch „Telefax: 0211/161072“ und eine neue Zeile „Telex: 8582363 (kvnw d)“ angefügt.

Unter Nr. 3 wird der Satz 1 nach den Worten „Eigenschaft als“ wie folgt neu gefaßt: „Bewerber aus dem in AB zu § 4 Nr. 1 genannten Bewerberkreis.“ In Satz 2 werden die Worte „Nr. 8 der Mittelstandsrichtlinien“ durch die Worte „den für diese Bewerber geltenden Richtlinien“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 13

wird unter Nr. 1 der AB zu § 7 Nr. 1 Abs. 1 der Buchst. a) ersatzlos gestrichen. Der bisherige Buchst. b) wird Buchst. a) und das Wort „Evakuierter“ wird ersatzlos gestrichen. Folgender neuer Buchst. b) wird eingefügt: „b) Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten (siehe Fach 33).“ Der Buchst. d) wird ersatzlos gestrichen und aus dem bisherigen Buchst. e) wird Buchst. d).

In Fach 10 Teil 2 Seite 15

wird unter Nr. 2 der AB zu § 7 Nr. 3 folgender Satz angefügt: „Für die Benennung geeigneter Bewerber kann die Auftragsberatungsstelle ebenfalls eingeschaltet werden (vgl. AB zu § 4 Nr. 2 Abs. 2).“

In Fach 10 Teil 2 Seite 17

wird unter Nr. 3 der AB zu § 7 Nr. 6 folgender Satz angefügt: „Soweit die Schreinereien der Justizvollzugsanstalten zur Lieferung in der Lage sind, sind 5% des jeweiligen Büromöbelbedarfs bei diesen zu beziehen (siehe Fach 32).“

In Fach 10 Teil 2 Seite 22

wird unter Nr. 5 der AB zu § 9 Nrn. 1 und 2 unter dem zweiten Spiegelstrich folgender Satz angefügt: „Hinweis: Für den Kauf von Kleinrechensystemen für den Arbeitsplatz (APC-Systeme) ist ein vereinfachter Vertragsschein nebst Vertragsmantel eingeführt (siehe Fach 50 Teil 12).“ Der letzte Satz unter Nr. 5 wird gestrichen und folgende Absätze eingefügt:

„Zur Klarstellung der Bestimmungen über den pauschalierten Schadensersatz in den BVB-Miete, BVB-Kauf, BVB-Wartung, BVB-Überlassung und BVB-Pflege ist in abzuschließenden Einzelverträgen eine Ergänzungsförderung aufzunehmen (siehe Fach 50 Teil 13).“

Bei der Erst- und Ersatzbeschaffung von UNIX-Betriebssystemen ist in den jeweiligen BVB-Vertragsschein eine ergänzende Formulierung aufzunehmen (siehe Fach 50 Teil 15).

Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind „Ergänzende Vertragsbedingungen“ im Sinne von § 9 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1.

Bei Verträgen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Leistungen, denen die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zugrunde zu legen sind, sind auch die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (vgl. AB Nr. 3) im Rang nach den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren (siehe Fach 50 Teil 14).“

In Fach 10 Teil 2 Seite 27

wird unter der Fußnote 2) das Semikolon nach der letzten Klammer durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil eingefügt: „PR 1/86 vom 15. April 1986 (BAnz. Nr. 76 vom 23. April 1986) und PR 1/89 vom 13. Juni 1989 (BAnz. Nr. 112 vom 21. Juni 1989);.“

In Fach 10 Teil 2 Seite 30

wird bei dem ersten Wort „Ab“ der Buchst. „b“ durch „B“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 32

wird die Nr. 2 der AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 2 ersatzlos gestrichen, die Bezeichnung „Nr. 1“ entfällt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 36

wird unter Nr. 2, zweiter Absatz der AB zu § 20 Nr. 1 in der Klammer bei dem Wort „SMBL“ der Buchst. „L“ durch „I“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 44

wird in Absatz 2, Buchstabe c) des § 25 Nr. 1 das Wort „deutliche“ durch „deutlich“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 45

wird unter Nr. 7 der AB zu § 25 Nr. 3, erster Spiegelstrich in der Klammer der Punkt nach dem Wort „Vertriebene“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Evakuierter“, ersatzlos gestrichen; desweiteren werden nach dem Wort „Blindenwerkstätten“ die Worte „kleine und mittlere Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten“ eingefügt. Die Spiegelstriche 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

In Fach 10 Teil 2 Seite 46

wird die Nr. 8 der AB zu § 25 Nr. 3 ersatzlos gestrichen. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8 und im zweiten Absatz werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Worte „für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten und“ eingefügt; desweiteren werden in der zweiten Klammer die Worte „Fach 33 Teil 3 und“ sowie nach den Worten „Fach 34“ die Worte „Teil 1“ eingefügt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 48

werden unter den AB zu § 26 Nr. 2 im ersten Absatz in der Klammer die Worte „Fach 33 und“ eingefügt.

In Fach 10 Teil 3 Seite 1

wird der Vordruck VOL 5a ersatzlos gestrichen und bei den Vordruck-Nrn. VOL 5, VOL 6, VOL 7, VOL 10b und VOL 16 wird jeweils der Stand „03/89“ durch „11/91“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 3 VOL 5

wird die Textpassage „Die Erteilung des Auftrags wird von der Vorlage einer gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts abhängig gemacht; sie ist dem Angebot beizufügen.“ ersatzlos gestrichen. In Vordruck VOL 5 Rückseite wird der Satzteil „Westberliner Bewerber werden auf Nr. 9.“ ersatzlos gestrichen; die nachfolgenden Worte „bevorzugte Bewerber“ werden durch „Bevorzugte Bewerber werden“ ersetzt. Im nachfolgenden Absatz werden die Worte „bis zum Ende der Angebotsfrist“ ersatzlos gestrichen, nach dem Wort „übersenden“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „das vollständige Angebot muß dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein.“ In der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „11/91“ ersetzt.

Fach 10 Teil 3 VOL 5a

entfällt.

In Fach 10 Teil 3 VOL 6

wird in der Fußnote *) das Wort „1984“ durch „1990“ ersetzt und in der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „11/91“ ersetzt. In Vordruck VOL 6 Rückseite werden unter Nr. 8, erster Absatz die Worte „spätestens bis zur Zuschlagserteilung“ durch „mit der Angebotsabgabe“ und im zweiten Absatz wird das Wort „Leistung“ durch „Leistungen“ ersetzt. Die Nr. 9 wird ersatzlos gestrichen und die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.

In Fach 10 Teil 3 VOL 7

wird unter Anlagen der Satz „Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts“ ersatzlos gestrichen. Unter Nr. 4 werden die Worte „der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern“ durch die Worte „von Steuern und Abgaben“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie der“ die Worte „Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung“ eingefügt. Das Wort „Sozialversicherungsbeiträge“ wird gestrichen. In der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „11/91“ ersetzt.

In Vordruck VOL 7 Rückseite werden unter Nr. 6 folgende Textpassagen ersatzlos gestrichen: „aus Berlin (West)“ und „aus dem Zonenrandgebiet“. Nach der Textpassage „als Vertriebener/Flüchtling“ wird folgende Textpassage eingefügt: „als kleines und mittleres Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten“. In der Textpassage „als Verfolgter/Evakuierter“ wird „/Evakuierter“ ersatzlos gestrichen. Die nachfolgende Textpassage ab dem Wort „Anzahl“ wird bis einschließlich Nr. 7 ersatzlos gestrichen. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7 und in dem Satz „Bieter, die ihren Sitz ...“ werden die Worte „oder in Berlin (West)“ ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Nrn. 9, 10, 11, 12 und 13 werden die Nrn. 8, 9, 10, 11 und 12. Unter Nr. 12 wird im Unterschriften teil die Zahl „2“ durch „*“ ersetzt. Die Fußnote 1) wird ersatzlos gestrichen. Bei der Fußnote 2) wird die Zahl „2“ durch „*“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 3 VOL 10b

wird in der Spalte „Mehrpreisstaffel für Vertriebene ...“ das Wort „Evakuierter“ gestrichen. In der Spalte „Mehrpreisstaffel für Werkstätten ...“ wird das Komma hinter dem Wort „Blindenwerkstätten“ gestrichen und der Satzteil „Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West), Lehrlingsausbildungsbetriebe“ durch den Satzteil „und kleine und mittlere Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten“ ersetzt. Unter der Textpassage „Art der Bevorzugung“ wird in Spalte 4 die Zeile „Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West), Lehrlingsausbildungsbetriebe“ durch die Zeile „kleine und mittlere Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten“ ersetzt und in Spalte 5 das Wort „Evakuierter“ ersatzlos gestrichen. In der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „11/91“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 3 VOL 16

werden bei Nr. 2) Schlüssel-Nr. folgende Änderungen vorgenommen: Bei Nr. 1 entfällt das Wort „Zonenrandgebiet“, bei Nr. 2 entfällt das Wort „Berlin-West“, bei Nr. 4 wird „/Evakuierter“ ersatzlos gestrichen, die bisherige Nr. 5 „Behindertenwerkstätte“ wird Nr. 2, die bisherige Nr. 6 „Blindenwerkstätte“ wird Nr. 1. Folgende neue Nr. 5 wird eingefügt: „kleines oder mittleres Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten“. Die Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen. In der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „11/91“ ersetzt.

In Fach 20 Teil 1 Seite 1

werden nach dem Absatz 4 folgende neue Absätze eingefügt: „Um eine Verbesserung und Ausweitung der Anwendung der Richtlinien durch transparentere Vergabeverfahren und -praktiken für öffentliche Lieferaufträge sowie eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten über die Einhaltung des den Richtlinien zugrundeliegenden Verbots von Beschränkungen des freien Warenverkehrs zu bewirken, hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 22. März 1988 die Richtlinie 88/295/EWG zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG erlassen (siehe Fach 30 Teil 9). Der DVAL hat aufgrund dieser Änderungsrichtlinie die a-Paragrahen neugefaßt. Die Neufassung der a-Paragrahen nebst den einführenden Hinweisen zur VOL/A ist vom Bundesminister für Wirtschaft am 10. Januar 1990 bekanntgegeben worden. Die Bekanntmachung wurde im Bundesanzeiger Nr. 45 vom 6. März 1990 veröffentlicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat mit RdErl. v. 28. 10. 1991 (SMBI. NW. 20021) die Neufassung der a-Paragrahen für die Behörden und Einrichtungen des Landes als verbindlich erklärt und zugleich die von den öffentlichen Auftraggebern zu beachtenden Meldepflichten geregelt (siehe Fach 31 Teil 3).“

In den a-Paragrahen ist auf den Beschuß des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation (87/95/EWG) sowie auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine Bezug genommen. Diese Regelungen sind als Anlage zu den a-Paragrahen ebenfalls bekanntgegeben (siehe Fach 20 Teil 3).“

Das Fach 20 Teile 2 und 3

wird durch folgende Seiten ersetzt:

Fach	Teil	Seite
20	2	1

**Vorschriften aufgrund der Richtlinie des Rates
vom 22. März 1988 (88/295/EWG)
zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung
der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge
und Ausführungsbestimmungen (AB) dazu**

§ 1 a Öffentliche Lieferaufträge im Sinne der EG-Vorschriften

§ 1 a Nr. 1 (1) Bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß § 3 a Nr. 1 Abs. 2 auf mindestens 200 000 Europäische Währungseinheiten (ECU) beläuft (Nr. 2 Abs. 3), gelten zusätzlich die hier als a-Paragraphen zur VOL-A gekennzeichneten Vorschriften. Soweit die Bestimmungen der a-Paragraphen nicht entgegenstehen, bleiben die übrigen Vergabevorschriften unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Waren, die nicht in Anhang II der Richtlinie 80/767/EWG aufgeführt sind und die von den in Anhang I derselben Richtlinie bezeichneten Beschaffungsstellen im Verteidigungsbereich beschafft werden.

(3) Auf die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge durch die in Anhang I der Richtlinie 80/767/EWG aufgeführten Beschaffungsstellen¹⁾ sind die vorliegenden Bestimmungen bereits ab einem geschätzten Auftragswert von z.Z. mindestens 134 000 ECU ohne Mehrwertsteuer anzuwenden; bei den genannten Beschaffungsstellen im Verteidigungsbereich gilt dies nur für Waren, die in Anhang II der Richtlinie 80/767/EWG aufgeführt sind.

§ 1 a Nr. 2 (1) Als öffentliche Lieferaufträge im Sinne der EG-Vorschriften gelten die zwischen einem Unternehmer (einer natürlichen oder juristischen Person) und einem in Absatz 2 näher bezeichneten öffentlichen Auftraggeber geschlossenen entgeltlichen, schriftlichen Kauf-, Miet-, Pacht- oder Ratenkaufverträge sowie Leasingverträge (mit oder ohne Kaufoption) über Waren. Die Lieferung kann auch Nebenarbeiten wie das Verlegen und Anbringen umfassen.

(2) Öffentliche Auftraggeber im Sinne der EG-Vorschriften sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden und alle anderen Gebietskörperschaften sowie die aus Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände), ferner die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die der staatlichen haushaltsmäßigen Kontrolle unterliegenden landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Der für öffentliche Lieferaufträge geltende Gegenwert der ECU in DM sowie der Schwellenwert gemäß Nummer 1 Abs. 3 wird von der EG-Kommission jeweils für zwei Jahre festgelegt. Der Bundesminister für Wirtschaft gibt die daraus zu errechnenden Gegenwerte in DM im Bundesanzeiger bekannt.

¹⁾ AA, BMA, BMBW, BML, BMF, BMFT, BMB, BMI, BMJFFG, BMJ, BMBau, BMPT einschließlich DBP-Postdienst, DBP-Postbank und DBP-Telekom (nichtfernmeldebespezifische Güter), BMWi, BMZ, BMVg, BMU

Fach	Teil	Seite
20	2	2

AB zu a-§§ VOL/A

(noch § 1a Nr. 2)

(4) Bei zeitlich begrenzten Leasing-, Miet-, Pacht- oder Ratenkaufverträgen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten ist bei der Berechnung der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages oder, bei einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten, der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes zugrunde zu legen; bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Bei regelmäßigen Aufträgen (z.B. Wiederkehrschuldverhältnisse) oder Daueraufträgen (z.B. Sukzessivlieferungsverträge) ist bei der Berechnung entweder der Gesamtauftragswert während des auf die erste Lieferung folgenden Jahres oder der Gesamtauftragswert während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als 12 Monate ist, zugrunde zu legen.

Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag Optionsrechte vor, so ist der voraussichtliche Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(5) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist bei der Anwendung der Nummer 1 und Nummer 2 Abs. 4 der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zugrunde zu legen.

(6) Ein geplanter Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Vorschriften zu entziehen.

AB zu § 1 a Nrn. 1 und 2

1. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gibt den Gegenwert von 200.000 Europäischen Währungseinheiten ECU (=European currency unit) jeweils durch RdErl. bekannt (SMBI.NW.20021; siehe Fach 31 Teil 3); er beträgt bis zum 31.12.1991 415172 DM (Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen).
2. Die a-Paragraphen kommen bei Überschreiten des Betrages von 200.000 ECU nur dann zur Anwendung, wenn es sich um entgeltliche, schriftliche Verträge über die Lieferung von Waren (d.h. Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge) einschließlich Miet-, Pacht- oder Ratenkaufverträge sowie Leasingverträge handelt. Der sachliche Geltungsbereich ist somit auf Verträge über bewegliche Sachen abgestellt. Daher fallen z.B. Versicherungs-, Instandsetzungs-, Dienstleistungsverträge zwar unter den Geltungsbereich der VOL/A, aber nicht unter den der a-Paragraphen.
3. Sofern Nebenarbeiten Dienstleistungen sind (z.B. Verlegen, Anbringen), dürfen sie maximal 50 % des Gesamtauftragswesens ausmachen, damit ein Auftrag noch ein Lieferauftrag im Sinne des § 1 a ist.
4. Das "Wiederkehrschuldverhältnis" besteht aus einer - sei es auch nur stillschweigenden - fortlaufenden Erneuerung des Vertragsschlusses. Es ist kein einheitliches Vertragsverhältnis, sondern eine Reihe von aufeinanderfolgenden Verträgen; für jeden Abrechnungszeitraum wird ein neuer Vertrag geschlossen.

AB zu a-§§ VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	3

(noch § 1a Nr. 2)

5. Mit "Daueraufträgen" sind Dauerschuldverhältnisse gemeint. Diese haben ein dauerndes Verhalten oder in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende einzelne Leistungen zum Inhalt (z.B. Miete, Darlehen).

Der "Sukzessivlieferungsvertrag" ist eine Unterart des Dauerschuldverhältnisses. Er ist ein einheitlicher Vertrag, der auf die Erbringung von Leistungen in zeitlich aufeinanderfolgenden Raten gerichtet ist (vgl. Fach 2 Teil 5).

§ 1 a Nr. 3 Bei öffentlichen Lieferaufträgen, deren Auftragswert unter 200.000 ECU liegt, aber mindestens 100.000 ECU ausmacht, können die öffentlichen Auftraggeber nach Maßgabe der a-Paragraphen verfahren.

AB zu § 1 a Nr. 3

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gibt den Gegenwert von 100.000 ECU jeweils durch RdErl. bekannt (SMBI.NW. 20021; siehe Fach 31 Teil 3); er beträgt bis zum 31.12.1991 207 586 DM.

§ 1 a Nr. 4 Keine Anwendung finden die a-Paragraphen auf Lieferaufträge öffentlicher Auftraggeber¹⁾,

- a) die von Beförderungsunternehmen des Land-, Luft- und Schiffsverkehrs vergeben werden,
- b) sofern diese die Versorgung mit Trinkwasser zum Gegenstand haben oder deren Haupttätigkeit die Versorgung mit Energie ist oder deren Haupttätigkeit im Bereich des Fernmeldewesens liegt,
- c) die aufgrund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten,
- d) die aufgrund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren nicht der EG angehörigen Staaten über Lieferungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden,
- e) die dem Anwendungsbereich der Artikel 223 und 36 EWG-Vertrag unterliegenden (Lieferungen aus dem Sicherheits- und Geheimhaltungsbereich bzw. Ausnahmen für bestimmte Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen),
- f) wenn die Lieferungen in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden oder ihre Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet,
- g) die vergeben werden aufgrund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

¹⁾ Siehe Fußnote 1 zu § 8 a

Fach	Teil	Seite
20	2	4

AB zu a-§§ VOL/A

§ 3 a Arten der Vergabe

- § 3 a Nr. 1** (1) Lieferaufträge im Sinne des § 1a werden grundsätzlich im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 2, in begründeten Fällen im Wege der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 3 vergeben. Unter den in Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 genannten Voraussetzungen können sie auch im Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorheriger öffentlicher Vergabebekanntmachung vergeben werden. Dabei wendet sich der öffentliche Auftraggeber an Unternehmer seiner Wahl und verhandelt mit mehreren oder einem einzigen dieser Unternehmer über die Auftragsvergabe.
- (2) Öffentliche Auftraggeber, die einen Lieferauftrag im Sinne des § 1a vergeben wollen, erklären ihre Absicht durch eine Bekanntmachung gemäß § 17a im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Die Bekanntmachung enthält entweder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Öffentliche Ausschreibung) oder die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Beschränkte Ausschreibung bzw. Verhandlungsverfahren jeweils mit Teilnahmewettbewerb).
- (3) Die öffentlichen Auftraggeber können Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, wenn im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nicht ordnungsgemäße Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach § 25 Nr. 1 oder § 25a ausgeschlossen worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden. Die öffentlichen Auftraggeber veröffentlichen in diesen Fällen eine Vergabebekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, es sei denn, sie beziehen in das betreffende Verhandlungsverfahren alle Unternehmen ein, die die Voraussetzungen des § 25 Nr. 2 Abs. 1 und des § 7 Nr. 5 erfüllen und die im Verlauf einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb Angebote unterbreitet haben, die nicht bereits gemäß § 23 Nr. 1 nicht geprüft zu werden brauchen.

Bei einer erneuten Bekanntmachung gemäß § 17a können sich auch Unternehmen beteiligen, die sich bei einer ersten Bekanntmachung nach Nummer 1 Abs. 1 nicht beteiligt hatten.

- § 3 a Nr. 2** Die öffentlichen Auftraggeber können auch in folgenden Fällen Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung vergeben:

- a) Wenn im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb keine Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden und unter der Voraussetzung, daß der Kommission ein Bericht vorgelegt wird;
- b) wenn es sich um Gegenstände handelt, die nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen, Entwicklungen oder Verbesserungen hergestellt werden,

AB zu a-§§ VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	5

(noch § 3 a Nr. 2)

- c) wenn der Gegenstand des Auftrags wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechts (z. B. Patent-, Urheberrecht) nur von einem bestimmten Unternehmer hergestellt oder geliefert werden kann,
- d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus zwingenden Gründen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, die Fristen gemäß § 18a nicht eingehalten werden können. Die Umstände, die die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen auf keinen Fall dem Verhalten des öffentlichen Auftraggebers zuzuschreiben sein,
- e) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen zur laufenden Benutzung oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch, Betrieb oder Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge sowie die der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

AB zu § 3 a Nrn. 1 und 2

1. Vorrangig ist das Verfahren der Öffentlichen Ausschreibung. Nur in begründeten Fällen kann eine Beschränkte Ausschreibung oder ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden.
2. Bzgl. der Durchführung der Bekanntmachung siehe § 17 a.

§ 3 a Nr. 3 Die öffentlichen Auftraggeber erstellen in Fällen, in denen keine Öffentliche Ausschreibung erfolgt, einen schriftlichen Bericht mit einer Begründung für die Wahl des betreffenden Verfahrens; dieser Bericht enthält wenigstens die Bezeichnung und Anschrift der Vergabestelle, Wert, Menge und Natur der gelieferten Waren, die Anzahl der eingegangenen Anträge auf Teilnahme, die Anzahl der für eine Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber und gegebenenfalls die Zahl der ausgeschlossenen Bewerber und die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung. Im Falle der Wahl eines Verhandlungsverfahrens für die Vergabe enthält der Bericht ferner Angaben über die nach Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 geforderten Voraussetzungen zur Begründung der Anwendung dieses Verfahrens.

Dieser Bericht oder die Hauptpunkte dieses Berichts werden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Verlangen vorgelegt.

Fach	Teil	Seite
20	2	6

AB zu a-§§ VOL/A

§ 7 a Teilnehmer am Wettbewerb

§ 7 a Nr. 1 (1) In finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht kann von dem Unternehmer zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit in der Regel folgendes verlangt werden:

- a) Vorlage entsprechender Bankauskünfte,
- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens,
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

Kann ein Bewerber aus stichhaltigen Gründen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Nachweise nicht erbringen, so können andere, vom Auftraggeber für geeignet erachtete Belege verlangt werden.

(2) In technischer Hinsicht kann der Unternehmer je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu erbringenden Leistung seine Leistungsfähigkeit folgendermaßen nachweisen:

- a) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
 - bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,
 - bei Leistungen an private Auftraggeber durch eine von diesen ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Unternehmers zulässig,
- b) durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung der Qualität sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,
- c) durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind,
- d) durch Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu erbringenden Leistung, deren Echtheit auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachgewiesen werden muß,
- e) durch Bescheinigungen der zuständigen amtlichen Qualitätskontrollinstitute oder -dienststellen, mit den bestätigt wird, daß die durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichneten Leistungen bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen,
- f) sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die von den Behörden des öffentlichen Auftraggebers oder in deren Namen von einer anderen damit einverstanden zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem der Unternehmer ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen.

AB zu a-§§ VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	7

(noch § 7a Nr. 1)

(3) Der öffentliche Auftraggeber gibt bereits in der Bekanntmachung (§§ 17 und 17a) an, welche Nachweise vorzulegen sind.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann von dem Bewerber oder Bieter entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen oder Erklärungen darüber verlangen, daß die in § 7 Nr. 5 genannten Ausschlußgründe auf ihn nicht zutreffen. Als ausreichender Nachweis für das Nichtvorliegen der in § 7 Nr. 5 genannten Tatbestände sind zu akzeptieren:

- bei den Buchstaben a) und b) ein Auszug aus dem Strafregister oder - in Ermangelung eines solchen - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, daß sich der Unternehmer nicht in einer solchen Lage befindet,
- bei dem Buchstaben d) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 7 Nr. 5 Buchstabe a-c vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Unternehmer vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Mitgliedstaats abgibt. In den Mitgliedstaaten, in denen es einen derartigen Eid nicht gibt, kann dieser durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder der feierlichen Erklärung aus.

(5) Unternehmer können aufgefordert werden, den Nachweis darüber zu erbringen, daß sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft eingetragen sind, in dem sie ansässig sind.¹⁾

(6) Für den Fall der Auftragerteilung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, daß eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annehmen muß, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.

AB zu § 7 a Nr. 1

1. Die Regelungen des § 7 a Nr. 1 Abs. 1 und 2 beinhalten eine Kann-Vorschrift. Die genannten Nachweise sollen der Vergabestelle Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers liefern. Sie sollten daher nur insoweit angefordert werden, wie sie zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit noch fehlen.

¹⁾ Diese Berufsregister sind: für die Bundesrepublik Deutschland das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle"; für Belgien das "Registre du commerce" oder das "Handelsregister"; für Dänemark das "Aktieselskabs-Registret", das "Forenings-Registret" oder das "Handelsregistret"; für Frankreich das "Registre du commerce" und das "Répertoire des métiers"; für Italien das "Registro della Camera di Commercio, Industria, Agricoltura e Artigianato" oder das "Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato"; für Luxemburg das "Registre aux firmes" und die "Role de la Chambre des métiers"; für die Niederlande das "Handelsregister"; für Portugal das "Registro Nacional das Pessoas Colectivas". Im Vereinigten Königreich und in Irland kann der Unternehmer zur Vorlage einer Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" aufgefordert werden, aus der hervorgeht, daß die Lieferfirma "incorporated" oder "registered" ist, oder, wenn dies nicht der Fall ist, zur Vorlage einer Bescheinigung, wonach der betreffende Unternehmer eidesstattlich erklärt hat, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einem bestimmten Firmennamen ausübt.

Fach	Teil	Seite
20	2	8

(noch AB zu § 7 a Nr. 2)

VHB-VOL
AB zu a-§§ VOL/A

2. Gemäß Nr. 1 Abs. 3 ist in der Bekanntmachung nach §§ 17 und 17 a VOL/A anzugeben, welche Nachweise vorzulegen sind.

Somit sind bei Öffentlichen Ausschreibungen sowie bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen in den vorgesehenen Veröffentlichungen anzugeben.

Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Unterlagen im Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu bezeichnen.

§ 7a Nr. 2 Ist bei öffentlichen Lieferaufträgen im Sinne des § 1a ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, so wählt der Auftraggeber anhand der gemäß Nr. 1 geforderten, mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten Unterlagen unter den Bewerbern, die den Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechen, diejenigen aus, die er gleichzeitig und unter Beifügen der Verdinngsunterlagen schriftlich auffordert, im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung oder im Verhandlungsverfahren ein Angebot einzureichen.

AB zu § 7 a Nr. 2

Nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs bei öffentlichen Lieferaufträgen im Sinne des § 1 a besteht für den Auftraggeber keine Verpflichtung, allen Bewerbern eine Aufforderung zur Angebotsabgabe zuzuleiten. Es sind vielmehr nur die aufzufordern, die den vorgesehenen Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechen. Die Vergabestelle darf bei der Auswahl aber nicht willkürlich verfahren (Gleichbehandlungsgrundsatz § 7 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A) und muß die Vorschrift zum Wechsel des Bewerberkreises (§ 7 Nr. 2 Abs. 4 VOL/A) beachten.

§ 8 a Angebotsunterlagen

§ 8 a Nr. 1 Die Angebotsunterlagen enthalten die Beschreibung technischer Spezifikationen sowie die Beschreibung etwa vorgesehener Prüf-, Kontroll- und Abnahmemethoden¹⁾.

§ 8 a Nr. 2 Die Festlegung der technischen Spezifikationen²⁾ erfolgt - unbeschadet zwingender einzelstaatlicher technischer Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind - unter Bezugnahme auf europäische Normen (insbesondere CEN- und CENELEC-Normen, Harmonisierungsdokumente (HD)) oder gemeinsame technische Spezifikationen.

-
- 1) Die öffentlichen Auftraggeber, einschließlich der in § 1 a Nr. 4 a und b genannten, haben bei Lieferaufträgen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation darüber hinaus den Beschuß 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet von Informationstechnik und der Telekommunikation zu beachten (vgl. Anhang II, insbesondere Artikel 5 Abs. 1, 3, 5 und 7). Des Weiteren haben die Fernmeldeverwaltungen die Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten zu beachten.
- 2) Europäische bzw. Internationale Normen werden im Regelfall in nationale Normen überführt. Sie werden dann als nationale Normen mit entsprechender Kennzeichnung ausgewiesen. Auskünfte über europäische und internationale Normen sowie über den Stand der Umsetzung erteilt:

Deutsches Informationszentrum für
technische Regeln im DIN
(Deutsches Institut für Normung e.V.)
Burggrafenstr. 4 - 10
1000 Berlin 30
Telefon: 030/2601 - 600 Telex: 1 85 269 dir.d

Bedeutung der Begriffe und Abkürzungen:

- "Technische Spezifikation": Sämtliche - insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen - technischen Vorschriften, die Merkmale eines Erzeugnisses festlegen, wie Qualitätsstufen, Leistungsfähigkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, mit deren Hilfe ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung objektiv gekennzeichnet wird, damit diese der vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehenen Zweckbestimmung entsprechen.
- "Gemeinsame technische Spezifikation": Technische Spezifikation, die erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen.
- "Norm": Technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung grundsätzlich, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- "Europäische Norm": Die vom Europäischen Komitee für Normung CEN (Comité Européen de Coordination des Normes), dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung CENELEC (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique), und dem Europäischen Institut für Telekommunikationsstandardisierung ETSI (European Telecommunication Standardization Institute) gemäß deren gemeinsamer Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) angenommenen Normen.
- "Europäische Vornorm": Norm, die unter der Bezeichnung "ENV" von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß deren satzungsmäßigen Bestimmungen angenommen worden ist.
- "ISO-Normen": Normen der Internationalen Organisation für Normung (International Organization for Standardization).
- "IEC-Normen": Normen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (International Electrotechnical Commission).

Fach	Teil	Seite
20	2	10

AB zu a-§§ VOL/A

§ 8 a Nr. 3 Ein öffentlicher Auftraggeber kann bei Lieferaufträgen von dem Grundsatz gemäß Nummer 2 abweichen, wenn

- die Normen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung einschließen oder es keine technischen Möglichkeiten gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen in zufriedenstellender Weise festzustellen;
- die Anwendung dieser Normen den öffentlichen Auftraggeber zum Erwerb von Anlagen zwingen würde, die mit bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde, jedoch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten, verbindlichen Strategie für die Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb eines bestimmten Zeitraums;
- das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist, so daß die Anwendung bestehender Normen nicht angemessen wäre.

Weicht der öffentliche Auftraggeber von dem Grundsatz gemäß Nummer 2 ab, so gibt er - außer wenn dies nicht möglich ist - in der Bekanntmachung die Gründe dafür an und hält in allen Fällen die Gründe dafür in den internen Unterlagen fest und gibt diese Information auf Anfrage an die Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiter.

§ 8 a Nr. 4 Soweit bei der Festlegung der technischen Spezifikation nicht auf europäische Normen oder gemeinsame technische Spezifikationen zurückgegriffen werden kann, ist unbeschadet der Grundsätze der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Dokumente folgende Reihenfolge einzuhalten:

- innerstaatliche Normen, die in der Bundesrepublik Deutschland angenommene internationale Normen umsetzen (insbesondere ISO- und IEC-Normen);
- andere innerstaatliche Normen der Bundesrepublik Deutschland;
- andere Normen.

§ 8 a Nr. 5 Werden Vorhaben durch eine Darstellung ihres Zweckes, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Anforderungen beschrieben (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a)) oder wird den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, Nebenangebote/Änderungsvorschläge vorzulegen (§ 17 Nr. 3 Abs. 5), so darf der Auftraggeber ein Angebot - sofern es mit den Bestimmungen der Verdingungsunterlagen vereinbar ist - nicht allein deshalb zurückweisen, weil es nach einem anderen technischen Verfahren als in der Bundesrepublik Deutschland üblich, berechnet worden ist. Die Bieter haben ihren Angeboten alle zur Überprüfung der Entwürfe erforderlichen Belege beizufügen und ergänzende Erläuterungen vorzulegen, wenn der öffentliche Auftraggeber dies für notwendig hält.

AB zu a-§§ VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	11

§ 17 a Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

§ 17a Nr. 1 (1) Die Bekanntmachung im Sinne des § 3 a Nr. 1 Abs. 2 wird nach den im Anhang I enthaltenen Mustern erstellt. Ihre Länge darf eine Seite des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften, d.h. rund 650 Worte nicht überschreiten. Die Bekanntmachung ist unverzüglich auf dem geeignetsten Wege dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ¹⁾ zuzuleiten. In Fällen besonderer Dringlichkeit muß die Bekanntmachung mittels Fernschreiben, Telegramm oder Fernkopierer übermittelt werden. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

(2) Die Bekanntmachung wird kostenlos spätestens zwölf Tage nach der Absendung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der jeweiligen Originalsprache und eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile davon in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht; hierbei ist nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich. In Fällen besonderer Dringlichkeit wird die Bekanntmachung spätestens fünf Tage nach der Absendung veröffentlicht.

(3) In den amtlichen Veröffentlichungsblättern sowie in den Zeitungen und Zeitschriften der Bundesrepublik Deutschland darf die Bekanntmachung nicht vor dem in der Veröffentlichung zu nennenden Tag der Absendung veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung darf keine anderen als die im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten.

AB zu § 17 a Nr. 1

1. Die in Nr. 1 Abs. 1 angesprochenen Muster sind im Anschluß an den Textteil dieser Richtlinien abgedruckt (siehe Fach 20 Teil 3).
2. Für die Bekanntmachung ist die Gliederung des Musters nach den Ordnungsnummern 1 bis 16 bzw. 1 bis 12 einzuhalten. Der in den Mustern genannte Text ist nicht zu wiederholen.
3. Die Bekanntmachung ist in deutscher Sprache an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu senden. Ein Muster für das Fernschreiben ist im Anschluß an den Textteil dieser Richtlinien abgedruckt (siehe Fach 20 Teil 3).
Auf eine evtl. besondere Dringlichkeit (beschleunigtes Verfahren) ist ausdrücklich in der Übermittlung hinzuweisen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Tag der Absendung nachzuweisen, d.h. dieser Tag ist aktenkundig zu machen.
Der Tag der Absendung ist auch für die Fristenberechnungen nach § 18 a von Bedeutung.

¹⁾ Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften,
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Telefon: 00 35 2/49 92 8-1,
Telex: 18 04 02-13 24 PUBOF LU
Telefax: 00 35 2-49 00 03-49 57 19

Fach	Teil	Seite
20	2	12

AB zu a-§§ VOL/A

§ 17a Nr. 2 Die in Anhang I der Richtlinie 80/767/EWG genannten öffentlichen Auftraggeber²⁾ übermitteln vom 1. Januar 1989 an, so bald wie möglich nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres, dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften auf dem geeigneten Wege eine nicht verbindliche, nach Warenbereichen aufgeschlüsselte Bekanntmachung nach dem im Anhang I enthaltenen Muster über alle Beschaffungen, die den a-Paragraphen unterfallen und deren geschätzter Wert unter Berücksichtigung des § 1 a mindestens 750 000 ECU beträgt und die sie während der folgenden zwölf Monate durchzuführen beabsichtigen, zur Veröffentlichung.

AB zu § 17a Nr. 2

Diese Veröffentlichungspflicht gilt nur für bestimmte öffentliche Auftraggeber des Bundes.

§ 18 a Formen und Fristen

§ 18a Nr. 1 (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung beträgt die Angebotsfrist mindestens 52 Tage³⁾, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an.

(2) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die Mindestangebotsfrist von 52 Tagen entsprechend zu verlängern.

(3) Sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, so muß der öffentliche Auftraggeber die genannten Unterlagen innerhalb von 4 Arbeitstagen³⁾ nach Eingang des Antrags an die Unternehmen absenden.

(4) Der öffentliche Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.

§ 18a Nr. 2 (1) Bei Beschränkter Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb beträgt die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 37 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens 15 Tage, jeweils gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Dasselbe gilt im Verhandlungsverfahren in den Fällen des § 3a Nr. 1 Abs. 3.

(2) Die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Angebotsfrist bei Beschränkter Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb beträgt mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an. In Fällen besonderer Dringlichkeit beträgt die Frist mindestens 10 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an.

(3) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die Mindestangebotsfrist von 40 Tagen entsprechend zu verlängern.

²⁾ vgl. Fußnote 1) zu § 1 a

³⁾ Die Berechnung der Fristen erfolgt nach der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, Abl. Nr. L 124 vom 8. Juni 1971, S. 1 (vgl. Anhang III). So gelten z.B. als Tage alle Tage einschl. Feiertage, Sonntage und Sonnabende; als Arbeitstage Montage bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage.

AB zu a-§§ VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	13

(noch § 18 a Nr. 2)

(4) Der öffentliche Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit spätestens 4 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.

(5) Die Teilnahmeanträge sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe können schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt werden. In den drei letzten genannten Fällen müssen sie schriftlich bestätigt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit müssen sie auf dem schnellstmöglichen Wege übermittelt werden. Werden die Teilnahmeanträge hierbei telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt, so müssen sie schriftlich bestätigt werden.

AB zu § 18 a

1. Im Unterschied zu § 18 VOL/A, der nur ausreichende Fristen vorschreibt (vgl. aber AB Nr. 2 zu § 18 Nr. 1), legt § 18 a nach Tagen bemessene Mindestfristen ausdrücklich fest. Es ist zu beachten, daß teilweise "Tage" und teilweise "Arbeitstage" angesetzt sind.
2. Die Sonderregelungen in Nr. 2 Abs. 5 beschränken sich auf "Teilnahmeanträge" sowie "Aufforderung zur Angebotsabgabe". Sie regeln nicht die Form der Angebotsabgabe. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 18 VOL/A ergänzend.

§ 25 a Wertung der Angebote

Sind Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung offensichtlich ungewöhnlich niedrig, so überprüft der öffentliche Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrags die Einzelposten dieser Angebote. Zu diesem Zweck verlangt er vom Bieter die erforderlichen Belege.

Der öffentliche Auftraggeber berücksichtigt bei der Vergabe das Ergebnis dieser Überprüfung.

AB zu § 25 a

1. Nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A werden Angebote, deren Preise in offenbarem Mißverhältnis zur Leistung stehen, ausgeschieden. § 25 a verpflichtet den Auftraggeber bei EG-Vergabeverfahren bei Angeboten, deren Preise im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig sind, die Einzelposten der Angebote zu überprüfen und vom Bieter die dazu erforderlichen Belege zu verlangen.
2. Bei Angeboten ausländischer Bieter sind die Kosten für Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in die Wertung einzubeziehen. Auskünfte in Zollfragen erteilen die Oberfinanzdirektionen.

Fach	Teil	Seite
20	2	14

VHB-VOL
AB zu a-§§ VOL/A

§ 27 a Vergebene Aufträge

Die öffentlichen Auftraggeber machen über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung anhand einer Bekanntmachung. Sie wird nach dem im Anhang I enthaltenen Muster erstellt und ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrags auf dem geeigneten Weg an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe brauchen jedoch bei bestimmten Einzelaufträgen nicht veröffentlicht zu werden, wenn ihre Bekanntgabe den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berühren oder den fairen Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen würde. Die beiden zuletzt genannten Tatbestände sind in der Regel insbesondere dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 27 Nr. 3 b oder c erfüllt sind.

AB zu § 27 a

Das angesprochene Bekanntmachungsmuster ist im Anschluß an den Textteil dieser Richtlinien abgedruckt (siehe Fach 20 Teil 3).

Anhänge zu a-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	1

Anhang I**Bekanntmachungsmuster für Lieferaufträge****A. Offene Verfahren (öffentliche Ausschreibung)**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Verfahrensart.
b) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die sachdienlichen Unterlagen angefordert bzw. eingesehen werden können.

b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können.

c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten.
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind.
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung.
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten.
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragerteilung annehmen muß.
11. Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind.
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
13. Kriterien, die bei der Auftragerteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden.
14. Andere Auskünfte.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Fach	Teil	Seite
20	3	2

Anhänge zu a-§§

Bekanntmachungsmuster für Lieferaufträge

B. Nicht offene Verfahren (Beschränkte Ausschreibungen mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb)

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Verfahrensart.
b) gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren.
c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragerteilung annehmen muß.
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind.
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird.
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind.
9. Kriterien, die bei der Auftragerteilung angewandt werden, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten sind.
10. Andere Auskünfte.
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Anhänge zu a-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	3

Bekanntmachungsmuster für Lieferaufträge

C. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Verfahrensart.
b) (gegebenenfalls) Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens.
c) (gegebenenfalls) Form des Vertrages, für den die Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
d) Ausnahme von der Anwendung der Normen gemäß § 8 a.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragerteilung annehmen muß.
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind.
7. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind.
8. (gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Unternehmer.
9. Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
10. Andere Auskünfte.
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Fach	Teil	Seite
20	3	4

Anhänge zu a-§§

Bekanntmachungsmuster für Lieferaufträge

D. Verfahren zur Vor-Information gemäß § 17 a Nr. 2

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers sowie der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware.
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrags oder der Aufträge eingeleitet werden wird (sofern bekannt).
4. Andere Auskünfte.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge gemäß § 27 a

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Verfahrensart.
b) Betreffend die in Anhang I der Richtlinie 80/767/EWG genannten öffentlichen Auftraggeber (vgl. Fußnote 1 zu § 1 a) gegebenenfalls Begründung der Wahl dieser Verfahren gemäß § 3 a Nr. 1 Abs. 3 und Nr. 2.
3. Tag der Auftragsvergabe.
4. Zuschlagskriterien.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift des oder der Auftragnehmer.
7. Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. Andere Auskünfte.
10. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Anhänge zu a-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	5

Anhang II

BESCHLUß DES RATES
vom 22. Dezember 1986
über die Normung auf dem Gebiet
der Informationstechnik und der Telekommunikation
(87/95/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Normen auf dem Gebiet der Informationstechnik und die für ihre Aufstellung erforderlichen Arbeiten müssen insbesondere folgenden Aspekten Rechnung tragen:

- der Komplexität der technischen Spezifikation sowie der Präzision, die zur Sicherstellung des Informations- und Datenaustauschs und der Kompatibilität der Systeme erforderlich ist;
- dem Bedürfnis, rasch über Normen zu verfügen und zu vermeiden, daß übermäßig langsame Fortschritte zu einem vorzeitigen Veralten der durch das Tempo der technologischen Entwicklung überholten Texte führen;
- der Notwendigkeit, die Einführung der internationalen Normen für den Austausch von Informationen und Daten auf einer Grundlage zu fördern, die sie auf der Ebene ihrer praktischen Anwendung glaubwürdig macht,
- der wirtschaftlichen Bedeutung der Normung als Beitrag zur Errichtung eines Gemeinschaftsmarktes auf diesem Gebiet.

Aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG ³⁾ werden die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Normungsgremien unterrichtet, wenn Normungsgremien beabsichtigen, eine Norm aufzustellen oder zu ändern; gemäß der genannten Richtlinie kann die Kommission Aufträge erteilen, um Normungsarbeiten von gemeinsamem Interesse einvernehmlich und in einem frühen Stadium durchführen zu lassen.

Diese Richtlinie enthält nicht alle Bestimmungen, die für die Durchführung einer gemeinsamen Normungspolitik auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation erforderlich sind.

¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 17. Februar 1986, S. 55.

²⁾ ABl. Nr. C 303 vom 25. November 1985, S. 2.

³⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. April 1983, S. 8.

Fach	Teil	Seite
20	3	6

(noch Anhang II)

VHB-VOL
Anhänge zu a-§§

Der zunehmende Umfang der technischen Überschneidungen zwischen den verschiedenen Normungsbereichen, vor allem zwischen der Informationstechnik und der Telekommunikation, rechtfertigt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Normungsgremien, die sich zur Behandlung der gemeinsamen Bereiche zusammenschließen müssen.

Vor kurzem wurden von der Kommission Vereinbarungen im Rahmen der mit der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) unterzeichneten gemeinsamen Absichtserklärung sowie im Rahmen der allgemeinen Leitlinien, die Gegenstand eines Übereinkommens mit der Gemeinsamen Europäischen Normeninstitution "Europäisches Komitee für Normung / Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung" (CEN/CENELEC) sind, geschlossen.

Die Richtlinie 86/361/EWG ¹⁾ umfaßt Programme, in deren Rahmen die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen - gegebenenfalls im Benehmen mit dem Europäischen Komitee für Normung und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung - in diesem Bereich an gemeinsamen technischen Spezifikationen arbeitet, die Europäischen Fernmeldenormen (NET) entsprechen.

Die öffentlichen Lieferaufträge sind ein geeigneter Bereich, in dem eine umfassendere Übernahme von Normen für den Informations- und Datenaustausch im Rahmen des Offenen Systemverbunds (Open Systems Interconnection) durch Hinweise beim Kauf gefördert werden können.

Es ist erforderlich, einen Ausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, die Kommission bei der Verfolgung der in dem Beschuß vorgesehenen Zielsetzungen und Tätigkeiten zu unterstützen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für diesen Beschuß gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Technische Spezifikation": Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich Vorschriften für das Erzeugnis hinsichtlich Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung;
2. "Gemeinsame technische Spezifikation": technische Spezifikation, die erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen;
3. "Norm": technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung gebilligt worden ist, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist;
4. "Internationale Norm": Norm, die von einer anerkannten internationalen Normenorganisation verabschiedet worden ist;
5. "Entwurf einer internationalen Norm (DIS)": Normenentwurf, der von einer anerkannten internationalen Normenorganisation verabschiedet worden ist;
6. "Internationale technische Telekommunikationsspezifikation": die technische Spezifikation aller oder einiger Merkmale eines Erzeugnisses, empfohlen von Organisationen wie dem Internationalen Beratenden Ausschuß für den Telegraphen- und Telefondienst oder der CEPT;

¹⁾ ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1986, S. 21.

(noch Anh. II Artikel 1)

7. "Europäische Norm": Norm, die von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß ihren satzungsmäßigen Bestimmungen gebilligt worden ist;
8. "Europäische Vornorm": Norm, die unter dem Bezugszeichen "ENV" von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß deren satzungsmäßigen Bestimmungen angenommen worden ist;
9. "Funktionelle Norm": Norm, die eine komplexe Funktion liefern soll, die zur Kompatibilität der Systeme erforderlich ist und die im allgemeinen durch die Verknüpfung mehrerer bereits von den Normenorganisationen gemäß deren satzungsmäßig angenommenen Normen entsteht.
10. "Funktionelle Spezifikation": Spezifikation, mit der die Anwendung einer oder mehrerer OSI-Normen zur Unterstützung einer spezifischen Anforderung für die Kommunikation zwischen Systemen in der Informationstechnik im einzelnen festgelegt wird (von Organisationen wie dem Internationalen Beratenden Ausschuß für den Telegraphen- und Fernsprechdienst oder der CEPT empfohlen);
11. "Technische Vorschrift": Technische Spezifikationen einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Einhaltung de jure oder de facto für die Vermarktung oder Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, mit Ausnahme der von den örtlichen Behörden festgelegten technischen Spezifikationen;
12. "Bescheinigung der Konformität": Vorgang, durch den mit Hilfe eines Konformitätszertifikats oder eines Konformitätszeichens bescheinigt wird, daß ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung mit bestimmten Normen oder technischen Spezifikationen übereinstimmt;
13. "Informationstechnik": Systeme, Anlagen, Bauteile und Softwareprodukte, die erforderlich sind, um das Wiederauffinden, die Verarbeitung und Speicherung von Informationen in allen Bereichen des menschlichen Lebens (Heim, Büro, Fabrik usw.) zu gewährleisten und die im allgemeinen bei elektronischen oder ähnlichen Verfahren eingesetzt werden;
14. "Öffentliche Lieferaufträge":
 - Aufträge, die der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 1 der Richtlinie 77/62/EWG entsprechen¹⁾,
 - Aufträge, die ungeachtet des Tätigkeitsbereichs des Auftraggebers zum Zwecke der Lieferung von Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräten geschlossen werden;
15. "Fernmeldeverwaltungen": Verwaltungen oder anerkannte private Betriebsgesellschaften in der Gemeinschaft, die öffentliche Telekommunikationsdienste anbieten.

Artikel 2

Zur Förderung der Normung in Europa und der Aufstellung und Anwendung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnik und von funktionellen Spezifikationen im Bereich der Telekommunikation werden auf Gemeinschaftsebene folgende Maßnahmen unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 durchgeführt:

- a) In regelmäßigen Abständen und mindestens einmal jährlich wird der vorrangige Normungsbedarf auf der Grundlage der internationalen Normen, der internationalen Normentwürfe oder der Dokumente, die diesen Normen gleichzusetzen sind, festgestellt, um die Arbeitsprogramme festzulegen und die europäischen Normen und funktionellen Spezifikationen aufstellen zu lassen, die für nötig erachtet werden, um den Informations- und Datenaustausch und die Kompatibilität der Systeme zu gewährleisten.

¹⁾ ABI. Nr. L 13 vom 15. Januar 1977, S 1

Fach	Teil	Seite
20	3	8

VHB-VOL
Anhänge zu a-§§

(noch Anh. II Artikel 2)

b) Auf der Basis der auf internationaler Ebene durchgeführten Normungsarbeiten

- werden die europäischen Normungsgremien und die technischen Fachorganisationen für Informationstechnik und Telekommunikation ersucht, europäische Normen, europäische Vornormen oder funktionelle Telekommunikationsspezifikationen und im Bedarfsfall funktionelle Normen aufzustellen, damit die Genauigkeit gewährleistet wird, die von den Anwendern zur Sicherstellung des Informations- und Datenaustausches sowie der Kompatibilität der Systeme benötigt wird. Diese Organisationen stützen ihre Arbeit auf internationale Normen, internationale Normentwürfe oder internationale technische Telekommunikationsspezifikationen. Wenn eine internationale Norm, ein internationaler Normentwurf oder eine internationale technische Telekommunikationsspezifikation klare Vorschriften enthält, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen, so werden diese Vorschriften unverändert in die europäische Norm, die europäische Vornorm oder die funktionelle Telekommunikationsspezifikation übernommen. Nur wenn derartige klare Vorschriften in der internationalen Norm, dem internationalen Normentwurf oder der internationalen technischen Telekommunikationsspezifikation nicht bestehen, werden die europäische Norm, die europäische Vornorm oder die funktionelle Telekommunikationsspezifikation zur Klärung oder erforderlichenfalls Ergänzung der internationalen Norm, des internationalen Normentwurfs der internationalen technischen Telekommunikationsspezifikation ausgearbeitet, wobei Abweichungen zu vermeiden sind;
- werden die genannten Organisationen ersucht, technische Spezifikationen auszuarbeiten, die zur Grundlage europäischer Normen oder europäischer Vornormen gemacht werden können, wenn abgesprochene internationale Normen für den Informations- und Datenaustausch sowie die Kompatibilität der Systeme fehlen oder wenn auf diese Weise ein Beitrag zur Aufstellung derartiger Normen geleistet wird.

c) Die Anwendung der Normen und funktionellen Spezifikationen wird dadurch erleichtert, daß die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen koordiniert werden:

- Überprüfung der Übereinstimmung der Erzeugnisse und Dienste mit den Normen und funktionellen Spezifikationen auf der Grundlage der festgelegten Prüfungsanforderungen;
- Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Normen und funktionellen Spezifikationen nach ausreichend harmonisierten Verfahren.

d) Die Anwendung der Normen und funktionellen Spezifikationen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation wird bei öffentlichen Aufträgen und technischen Vorschriften gefördert.

Artikel 3

(1) Die spezifischen Ziele der vorgesehenen Maßnahmen sind im Anhang beschrieben.

(2) Dieser Beschuß gilt für

- Normen im Bereich der Informationstechnik im Sinne des Artikels 5;
- funktionelle Spezifikationen für Dienste, die speziell über öffentliche Fernmeldenetze zum Austausch von Informationen und Daten zwischen Systemen der Informationstechnik angeboten werden.

(3) Dieser Beschuß gilt nicht für

- die gemeinsamen technischen Spezifikationen für an das öffentliche Fernmeldenetze angeschlossene Endgeräte, die unter die Richtlinie 86/361/EWG fallen;
- Spezifikationen für Einrichtungen, die Teil des Fernmeldenetzes selbst sind.

Anhänge zu a-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	9

(noch Anhang II)

Artikel 4

Bei der Ermittlung des Normungsbedarfs sowie bei der Aufstellung des Arbeitsprogramms für die Normung und die Ausarbeitung von funktionellen Spezifikationen stützt die Kommission sich insbesondere auf die Informationen, die ihr aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG mitgeteilt werden.

Die Kommission überträgt nach Anhörung des in Artikel 7 vorgesehenen Ausschusses die technischen Arbeiten den zuständigen europäischen Normungsorganisationen oder technischen Fachgremien (CEN, CENELEC und CEPT) und ersucht sie erforderlichenfalls um die Aufstellung der entsprechenden europäischen Normen oder funktionellen Spezifikationen. Die diesen Organisationen zu erteilenden Aufträge sind dem in Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehenen Ausschuß gemäß den Verfahren dieser Richtlinie zur Zustimmung zu unterbreiten. Es darf kein Auftrag erteilt werden, der sich mit irgendeinem Teil der aufgrund der Richtlinie 86/361/EWG begonnenen oder aufgestellten Arbeitsprogramme überschneidet.

Artikel 5

(1) In Anbetracht der unterschiedlichen nationalen Verfahren ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei öffentlichen Lieferaufträgen auf dem Gebiet der Informationstechnik

- auf europäische Normen und europäische Vornormen nach Artikel 2 Buchstabe b,
- auf internationale Normen, wenn diese im Land des Auftraggebers übernommen worden sind,

Bezug genommen wird, so daß diese Normen bei der Übermittlung und dem Austausch von Informationen und Daten und für die Kompatibilität der Systeme zugrunde gelegt werden.

(2) Um Kompatibilität zwischen Einrichtungen zu erzielen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ihre Fernmeldeverwaltungen bei denjenigen Diensten, die speziell für den Austausch von Informationen und Daten zwischen Systemen der Informationstechnik bestimmt sind und die nach den in Absatz 1 genannten Normen arbeiten, funktionelle Spezifikationen für den Zugang zu ihren öffentlichen Fernmeldenetzen verwenden.

(3) Bei der Anwendung dieses Artikels sind die nachfolgend aufgeführten besonderen Umstände zu berücksichtigen, die möglicherweise die Verwendung anderer, in diesem Beschuß nicht vorgesehener Normen und Spezifikationen rechtfertigen:

- die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Betriebs im Falle bereits vorhandener Systeme; dies jedoch lediglich im Rahmen klar umrissener und festgelegter Strategien für den späteren Übergang zu internationalen oder europäischen Normen oder funktionellen Spezifikationen;
- die Tatsache, daß bestimmte Vorhaben wirkliche Neuerungen mit sich bringen;
- die mangelnde technische Eignung der Norm oder der funktionellen Spezifikation für ihren Zweck, da sie keine geeigneten Mittel zur Erzielung des Informations- und Datenaustauschs oder der Kompatibilität der Systeme vorsieht oder weil die Mittel (einschließlich Testverfahren) zur Feststellung einer ausreichenden Konformität eines Produkts mit dieser Norm oder diese funktionelle Spezifikation nicht vorliegen, oder weil - im Falle von europäischen Vornormen - diesen die für ihre Anwendung erforderliche Stabilität fehlt. Es steht anderen Mitgliedstaaten frei, dem in Artikel 7 genannten Ausschuß nachzuweisen, daß der betreffenden Norm entsprechende Geräte in zufriedenstellender Weise genutzt wurden und daß die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung deshalb nicht gerechtfertigt ist;
- die nach sorgfältiger Sondierung des Marktes getroffene Feststellung, daß aus wichtigen Gründen der Wirtschaftlichkeit die Verwendung der betreffenden Norm oder funktionellen Spezifikation nicht geeignet ist. Es steht anderen Mitgliedstaaten frei, vor dem in Artikel 7 genannten Ausschuß nachzuweisen, daß der betreffenden Norm entsprechende Geräte unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen in zufriedenstellender Weise genutzt wurden und daß die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung deshalb nicht gerechtfertigt ist.

Fach	Teil	Seite
20	3	10

Anhänge zu a-§§**(noch Anh. II Artikel 5)**

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich auf der gleichen Grundlage wie in Absatz 1 die Bezugnahme auf Entwürfe internationaler Normen vorschreiben.

(5) Auftragerteilende Stellen, die sich auf Absatz 3 berufen, geben die Gründe dafür nach Möglichkeit (bereits) in den Ausschreibungsunterlagen an und halten in jedem einzelnen Fall diese Gründe in ihren internen Unterlagen fest, sie stellen diese Angaben unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses den sich bewerbenden Unternehmen sowie dem in Artikel 7 genannten Ausschuß auf Antrag zur Verfügung. Beschwerden über die Anwendung von Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 3 können auch direkt an die Kommission gerichtet werden.

(6) Die Kommission stellt sicher, daß dieser Artikel auf alle Gemeinschaftsprojekte und -programme einschließlich der öffentlichen Lieferaufträge, die aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts finanziert werden, angewandt wird.

(7) Die auftragerteilenden Stellen können, sofern sie dies für erforderlich erachten, auf Aufträge mit einem Wert unter 100 000 ECU andere Spezifikationen anwenden, sofern diese Anschaffungen der Verwendungen der Normen im Sinne der Absätze 1 und 2 bei Aufträgen mit einem höheren als dem in diesem Absatz genannten Wert nicht entgegenstehen. Die Notwendigkeit dieser Ausnahmeregelung sowie die Höhe des in diesem Absatz festgelegten Schwellenwertes wird binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt überprüft, ab dem dieser Beschuß anzuwenden ist.

Artikel 6

Bei der Abfassung oder Änderung von technischen Vorschriften auf den zum Geltungsbereich dieses Beschlusses gehörenden Gebieten legen die Mitgliedstaaten stets die in Artikel 5 genannten Normen zugrunde, wenn diese den geforderten technischen Spezifikationen der Vorschrift in angemessener Weise gerecht werden.

Artikel 7

(1) Ein Beratender Ausschuß mit der Bezeichnung "Gruppe hoher Beamter für die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik" unterstützt die Kommission bei der Verfolgung der in dem Beschuß vorgesehenen Ziele und Tätigkeiten. Er setzt sich aus Vertetern der Mitgliedstaaten zusammen, die Sachverständige oder Berater hinzuziehen können; den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission. Für Fragen der Telekommunikation ist die in Artikel 5 der Richtlinie 86/361/EWG vorgesehene "Gruppe hoher Beamter Telekommunikation" zuständig.

(2) Die Kommission konsultiert den Ausschuß bei der Festlegung der Prioritäten der Gemeinschaft, der Durchführung der im Anhang genannten Maßnahmen, der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Übereinstimmung mit den Normen, der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 5 sowie in anderen Fragen der Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation oder anderen Gebieten, mit denen sie sich überschneiden. Sie hört den Ausschuß auch zu dem in Artikel 8 vorgesehenen Bericht an.

(3) Die Kommission koordiniert die Arbeiten dieser Ausschüsse mit dem in Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehenen Ausschuß insbesondere dann, wenn die Möglichkeit einer Überschneidung für den Fall besteht, daß aufgrund dieses Beschlusses und der genannten Richtlinie Anträge an europäische Normungsgremien gerichtet werden.

(4) Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses können auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats dem Ausschuß unterbreitet werden.

(5) Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(6) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission wahrgenommen.

Anhänge zu a-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	11

(noch Anhang II)

Artikel 8

Die Kommission legt regelmäßig einen Bericht über den Stand der Normungsarbeiten auf dem Gebiet der Informationstechnik vor, den sie alle zwei Jahre an das Europäische Parlament und an den Rat sendet. Der Bericht enthält die Modalitäten für die Einführung in der Gemeinschaft, die erzielten Ergebnisse, ihre Anwendung bei öffentlichen Lieferaufträgen sowie einzelstaatlichen technischen Vorschriften und vor allem ihre praktische Bedeutung für die Bescheinigung der Konformität.

Artikel 9

Dieser Beschuß berührt nicht die Anwendung der Richtlinien 83/189/EWG und 86/361/EWG.

Artikel 10

Dieser Beschuß ist nach einem Jahr, gerechnet ab seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, anzuwenden.

Artikel 11

Dieser Beschuß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

Fach	Teil	Seite
20	3	12

Anhänge zu a-§§

Anhang III

**Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates
vom 3. Juni 1971
zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zahlreiche Rechtsakte des Rates und der Kommission setzen Fristen, Daten oder Termine fest und verwenden die Begriffe des Arbeitstags oder des Feiertags.

Für diesen Bereich sind einheitliche allgemeine Regeln festzulegen.

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, daß bestimmte Rechtsakte des Rates oder der Kommission von diesen allgemeinen Regeln abweichen.

Für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaften müssen die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet und infolgedessen die allgemeinen Regeln für die Fristen, Daten und Termine festgelegt werden.

In den Verträgen sind keine Befugnisse zur Festlegung solcher Regeln vorgesehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Rechtsakte, die der Rat und die Kommission auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassen haben bzw. erlassen werden.

¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 29. April 1970, S. 25.

Anhänge zu a-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	13

(noch Anhang III)

KAPITEL 1**Fristen****Artikel 2**

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung sind die Feiertage zu berücksichtigen, die als solche in dem Mitgliedstaat oder in dem Organ der Gemeinschaften vorgesehen sind, bei dem eine Handlung vorgenommen werden soll.

Zu diesem Zweck übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Liste der Tage, die nach seinen Rechtsvorschriften als Feiertage vorgesehen sind. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die von den Mitgliedstaaten übermittelten Listen, die durch Angabe der in den Organen der Gemeinschaften als Feiertage vorgesehenen Tage ergänzt worden sind.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung sind als Arbeitstage alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden zu berücksichtigen.

Artikel 3

(1) Ist für den Anfang einer nach Stunden bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist die Stunde nicht mitgerechnet, in die das Ereignis oder die Handlung fällt.

Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 4 gilt folgendes:

- a) Eine nach Stunden bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist.
- b) Eine nach Tagen bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.
- c) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages der Frist und endet mit Ablauf der letzten Stunde des Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, der dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag des Fristbeginns trägt. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages dieses Monats.
- d) Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von dreißig Tagen zugrunde gelegt.

(3) Die Fristen umfassen die Feiertage, die Sonntage und die Sonnabende, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bemessen sind.

Fach	Teil	Seite
20	3	14

Anhänge zu a-§§**(noch Anh. III Artikel 3)**

(4) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages.

Diese Bestimmung gilt nicht für Fristen, die von einem bestimmten Datum oder einem bestimmten Ereignis an rückwirkend berechnet werden.

(5) Jede Frist von zwei oder mehr Tagen umfaßt mindestens zwei Arbeitstage.

KAPITEL II**Daten und Termine****Artikel 4**

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels für die Fristen des Inkrafttretens, des Wirksamwerdens, des Anwendungsbeginns, des Ablaufs der Geltungsdauer, des Ablaufs der Wirksamkeit und des Ablaufs der Anwendbarkeit der Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelner Bestimmungen dieser Rechtsakte.

(2) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, für deren Inkrafttreten, deren Wirksamwerden oder deren Anwendungsbeginn ein bestimmtes Datum festgesetzt worden ist, treten mit Beginn der ersten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages in Kraft bzw. werden dann wirksam oder angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung in Kraft treten, wirksam werden oder angewandt werden sollen.

(3) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, deren Geltungsdauer, Wirksamkeit oder Anwendbarkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt enden, treten mit Ablauf der letzten Stunde des diesem Zeitpunkt entsprechenden Tages außer Kraft bzw. werden dann unwirksam oder nicht mehr angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung außer Kraft treten, unwirksam werden oder nicht mehr angewandt werden sollen.

Artikel 5

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder muß.

(2) Kann oder muß eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission an einem bestimmten Datum vorgenommen werden, so kann oder muß dies zwischen dem Beginn der ersten Stunde und dem Ablauf der letzten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages geschehen.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn eine die Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer anderen Handlung vorgenommen werden kann oder muß.

Anhänge zu a-§§

Fach	Teil	Seite
20	3	15

(noch Anhang III)

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. Pleven

Fach	Teil	Seite
20	3	16

Textmuster für ein Fernschreiben

von (Behörde, Ort)

an

Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften

Luxemburg

Telex: 18 0402 1324 PUBOF LU

Unsere Zeichen:

Betreff: Öffentliche Lieferaufträge

Wir bitten, den nachstehend angekündigten öffentlichen Lieferauftrag unter Voranstellung des zugehörigen Bekanntmachungsmusters in der nächsten Ausgabe des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen:

.....

Um Übersendung eines Belegstückes wird gebeten.

Im Auftrag

In Fach 30 Teil 0 Seite 1

werden unter Teil 2 die Zahl „1984“ durch „1990“, in der Klammer die Zahl „190“ durch „45“ und das Datum „6. 10. 1984“ durch 6. 3. 1990“ ersetzt.

Unter Teil 3 werden die Zahl „1/86“ durch „1/89“, das Datum „15. April 1986“ durch „13. Juni 1989“ und in der Klammer die Zahl „435“ durch „1094“ ersetzt.

Unter Teil 5 wird nach den Worten „durch das“ der Text wie folgt neu gefaßt:

„Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840)*.“

Unter Teil 8 wird nach dem Wort „vom“ der Text wie folgt neu gefaßt: „20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235)*.“

Unter Teil 9 wird vor dem Zeichen „*)“ folgender Text eingefügt: „geändert durch Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 127 vom 20. 5. 1988)“.

In Fach 31 Teil 0 Seite 1

werden unter Teil 3 das Datum „5. 2. 1985“ durch „28. 10. 1991“, die Wörter „Ministers“ durch „Ministerium“, „Verkehr“ durch „Technologie“ und „Landesminister“ durch „Landesministerien“ ersetzt.

In Fach 32 Teil 0 Seite 1

wird das Wort „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ durch die Worte „Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern“, das Datum „23. 1. 1951“ durch „25. 5. 1979“ ersetzt sowie der Text wie folgt neu gefaßt: „RdErl. d. Finanzministers – I D 1 – 1710 – 5 Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern (SMBL. NW. 20021)*.“

In Fach 33 Teil 0 Seite 1

wird unter Teil 2 das Datum „24. 12. 1975“ und der nachfolgende Text ersatzlos gestrichen. Das Datum „7. 6. 1983“ wird durch „31. 5. 1989“ ersetzt.

In Fach 35 Teil 0 Seite 1

werden die Worte „Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben“, unter Teil 1 die Daten „29. 11. 1983“ und „8. 10. 1987“ ersatzlos gestrichen sowie der jeweils nachfolgende Text durch das Wort „entfällt“ ersetzt. Die Fußnote „*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.“ wird ersatzlos gestrichen.

In Fach 38 Teil 0 Seite 1

werden die Worte „Vergünstigung nach dem Berlinförderungsgesetz“, unter Teil 1 das Datum „22. 6. 1977“ ersatzlos gestrichen sowie der nachfolgende Text durch das Wort „entfällt“ ersetzt. Die Fußnote „*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.“ wird ersatzlos gestrichen.

In Fach 50 Teil 0 Seite 2

werden folgende Teile neu aufgenommen:

„Teil 12 1. 8. 1989

RdErl. d. Innenministers

Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf) beim Kauf von Kleinrechensystemen für den Arbeitsplatz (APC-Systeme) (SMBL. NW. 20025)*

Teil 13 3. 11. 1989

RdErl. d. Innenministers

Regelungen über den pauschalierten Schadensersatz in den BVB-Miete, BVB-Kauf, BVB-Wartung, BVB-Überlassung und BVB-Pflege (SMBL. NW. 20025)*

Teil 14 25. 1. 1990

RdErl. d. Innenministers

Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Leistungen (SMBL. NW. 20025)*

Teil 15 9. 3. 1990

RdErl. d. Innenministers

BVB-Vertragsklausel für „X/OPEN-Produkte“ (SMBL. NW. 20025)*

Folgendes Fach wird neu aufgenommen:

„Fach 55 Teil 0 Seite 1

Einsatz von Fremdreinigungskräften

Teil 1 22. 9. 1989

RdErl. d. Finanzministers (I D 1 – 1810 – 3),

Einsatz von Fremdreinigungskräften an Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert am 6. 7. 1990 (n. v.)*

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.“

– MBL. NW. 1992 S. 110.

Einzelpreis dieser Nummer 15,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569